

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzugeben. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen:

- Erstanzeige
 - Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde:

**Samtgemeinde Emlichheim
Fachbereich II / Ordnungsamt
Hauptstraße 24
49824 Emlichheim**

(1) Angaben zur Person

I) Angaben zur Person		
Name	Vorname	
Geburtsname (falls bei Abweichung vom Namen)	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland
Derzeit telefonisch erreichbar (auch Mobil)	eMail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(2) Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen, z. B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen

Für gesetzliche Vertreter einzutragen		
Firma (Name der Gesellschaft)	Ort	Nummer des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebssttte		
Anschrift (Strae, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	eMail
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab	
<input type="checkbox"/> Betrieb nur fr kurze Zeit	von	bis
Es sollen zum Vorschriften-Ort und Stelle angehoben werden:		

Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:

zubereitete Speisen ja nein
 alkoholfreie Getränke ja nein
 alkoholische Getränke ja nein

Die Anmeldung wird erstattet für		
<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)		

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes ja nein
 2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralsregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung ja nein
 3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit. ja nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert.
 Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Efehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert.

Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift